

tionen (vgl. § 18 Abs. 1 ZGB). Dem „Geschädigten gleichgestellt“ bedeutet nicht, daß er mit dem Geschädigten identisch ist, denn die Straftat richtete sich nicht gegen den Rechtsträger sozialistischen Eigentums. Grundlage für dessen rechtliche Gleichstellung mit dem Geschädigten ist der Forderungsübergang auf Grund der an den Geschädigten erbrachten Leistungen (vgl. auch Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S.444).

2.2. Regreßansprüche, die kraft Gesetzes (z.B. durch versicherungs- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen) oder Vertrages (zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsträger sozialistischen Eigentums) Rechtsträgern sozialistischen Eigentums zustehen, nachdem sie entsprechende Leistungen an den Geschädigten erbracht haben, entstehen vor allem aus Lohnausgleichszahlungen sozialistischer Betriebe oder aus Versicherungsleistungen (Sozialversicherung und Staatliche Versicherung der DDR).

3.1. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege gegenüber dem Geschädigten ist es, dessen Rechte in den verschiedenen Stadien des Verfahrens (vgl. Anm. 2.1. zu § 1) zu gewährleisten, indem sie

- bei der Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit den durch die Straftat verursachten Schaden aufklären (vgl. § 101 Abs. 2, §222 Abs. 1),
- auf die Geltendmachung von Schadenersatz-

und Regreßansprüchen sowie auf eine sachgerechte Antragstellung und Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren hinwirken (vgl. §93 Abs. 2, § 198),

- den Geschädigten über seine Rechte einschließlich der Beschwerderechte belehren (vgl. §91, §93 Abs. 2, §310),
- den Geschädigten über Termin und Ort der Hauptverhandlung informieren (vgl. § 202 Abs. 4),
- möglichst über Grund und Höhe des Schadenersatz- oder Regreßanspruchs entscheiden,
- den Geschädigten von abschließenden Entscheidungen unterrichten (vgl. Anm. 1.5.).

Zu den Pflichten des Gerichts vgl. ferner PIROG vom 14.9. 1978; RV/MdJ Nr. 9/77; Anm. 1.2. zu §198.

3.2. Die Rechte des Rechtsanwalts bei der Vertretung des Geschädigten im Strafverfahren sind auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs begrenzt, ergeben sich aus der ZPO und sind unter Beachtung der StPO wahrzunehmen. Der Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter des Geschädigten kann die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Anträge (Sach- und Beweis-anträge) stellen, Erklärungen abgeben und Rechtsmittel einlegen. Die weitergehenden Rechte des Geschädigten zur Mitwirkung am Strafverfahren können nur von ihm selbst wahrgenommen werden.

§18

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.